

Vorlage Nr. 19/0312

Federf. Stadamt: Amt für Jugend und Familie

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Erster Beigeordneter Rainer Weichert	Kenntnisnahme	24.09.2019	9

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Entwicklung der Hilfen zur Erziehung

Begründung:

Rechtliche Grundlagen:

Die Hilfen zur Erziehung sind als Leistungen der Jugendhilfe im Achten Sozialgesetzbuch - SGB VIII - verortet.

Danach haben Personensorgeberechtigte Anspruch auf Hilfe bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (§ 27 SGB VIII).

Darüber hinaus muss die Hilfe für die Entwicklung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen notwendig und geeignet sein. Art und Umfang richten sich daher nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.

§27 Abs. 1 SGB VIII stellt die Grundform zur Regelung der Hilfen zur Erziehung dar, dessen Rechtsfolgen (Hilfearten) in den §§ 27 Abs. 2 – 35 SGB VIII sowie § 35 a SGB VIII, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, näher bezeichnet werden. Diese Hilfearten sind familienunterstützend (ambulant), familienergänzend (teilstationär) oder familienersetzend (stationär) angelegt.

Neben diesem Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten besteht die Verpflichtung des Staates - in Form des Jugendamtes - einzugreifen, wenn die Eltern versagen oder Kin-

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

der/Jugendliche zu verwaarloosen drohen (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz; § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB). Dieses Eingreifen mündet in der Regel wiederum in Hilfen nach den §§ 27 – 35/35a SGB VIII.

Praktische Auswirkungen:

In Gladbeck haben sich in den vergangenen 10 Jahren die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung verdoppelt (s. Anlage 1); eine Entwicklung, die auch NRW-weit erkennbar ist (s. Anlage 2).

Die Mehraufwendungen 2011 und 2016 konnten seinerzeit nur durch die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel gedeckt werden. Als Ursache kristallisierte sich 2011 eine Mischung aus Fallsteigerungen, erhöhten qualitativen Anforderungen und Preissteigerungen in nahezu allen Hilfearten heraus.

Daraufhin gab es eine umfangreiche Untersuchung der Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) durch die Beratungsfirma con_sens. Insgesamt wurden 33 Empfehlungen für die Arbeit übernommen, mit dem Ergebnis, dass zeitweise Kosten minimiert werden konnten.

2016 begründete sich der überplanmäßige Bedarf schwerpunktmäßig durch einen Fallanstieg im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und den Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der Anstieg der Aufwendungen auf folgende Faktoren zurückzuführen ist:

- ❖ Fallzahlsteigerung
 - aktuell in der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII
 - ebenso bei den flexiblen Hilfen und der sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH)
- ❖ Erhöhte Anforderungen an die Qualität der Leistung
 - in der Heimhilfe: Intensivgruppe statt Regelgruppe
 - längere Laufzeiten ambulanter Hilfen
 - Mehrspurhilfen
- ❖ Preissteigerungen
 - Fachleistungsstundensätze
 - Heimtagessätze

Die Erziehungsbeiträge für Pflegekinder werden vom LWL festgesetzt und jährlich um knapp 3 % erhöht.

Der Stundensatz für eine Fachleistungsstunde (FLS), z. B.: der sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) wird mit den jeweiligen Trägern, mit dem örtlich zuständigen Jugendamt, dem Jugendamt, in dem der Träger seinen Sitz hat, vereinbart. Der Durchschnittspreis dreier gro-

Der Träger für eine FLS SPFH stieg von 60,76 € Mitte 2015 auf 70,15 € Ende 2018. Das entspricht am Ende ebenfalls einer Preiserhöhung von rechnerisch jährlich „nur“ rd. 3%, schlägt aber in 2019 mit einem um rd. 10 € höheren Stundensatz zu Buche. So lassen sich (größere) Sprünge in den Aufwendungen nach Jahren des Stillstands oder eines moderaten Anstiegs erklären.

2020 werden die Aufwendungen für die Heimunterbringung allein deshalb um 25.000 € über denen des Vorjahres liegen, weil 2020 ein Schaltjahr ist und der 29. Februar als zusätzlicher Abrechnungstag zu Buche schlagen wird.

Bei einem Ausgabevolumen von derzeit rd. 18 Mio. € macht bereits eine lineare Preiserhöhung um 3 % eine Aufwandssteigerung von 600.000 € aus. Fallzahlsteigerungen und erhöhte Anforderungen an die Qualität nicht eingerechnet.

Dem Anstieg der Aufwendungen 2017 zu 2018 stehen allerdings Erträge, insbesondere Erstattungen des Landes für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und Abrechnungen mit anderen Gemeinden gegenüber, so dass der Anstieg der Aufwendungen um brutto 3 Mio. € jeden Einwohner netto mit lediglich 4 € in 2018 belastete.

In der Landesstatistik (Anlage 2) werden vergleichsweise die Ausgaben insgesamt, für ambulante Hilfen zur Erziehung und für Einrichtungen der Jugendhilfe aufgeführt. In letzteren sind sowohl Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung in Heimen als auch die Aufwendungen für Jugendfreizeitheime und Kindertagesstätten enthalten; darüber hinaus die Personalkosten.

Das erklärt, weshalb die Nettoaufwendungen pro Einwohner im Landesdurchschnitt mit einem Anstieg von 268 € auf 578 € wesentlich höher ausfallen als in der Anlage 1, die sich ausschließlich auf die Aufwendungen der HzE beschränkt (von 100 € auf 200 € je Einwohner). Insofern sind die Tabellen zwar nicht direkt vergleichbar, zeigen aber, dass die Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe – ganz gleich wie man sie betrachtet, ob ambulante oder stationäre HzE, mit oder ohne Kindertageseinrichtungen bzw. Jugendfreizeitheimen, mit oder ohne Personalkosten, brutto, netto oder pro Kopf, sich in den vergangenen 10 Jahren verdoppelt haben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

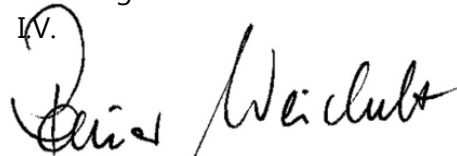
folgende

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Der Bürgermeister

i.V.



Rainer Weichelt

Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: